

555 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (459 und Zu 459 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird
und

über den Antrag 27/A (II-256 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Kranzlmayr und Genossen betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967 geändert wird (Bundes-Personalvertretungsgesetz-Novelle 1970)

Durch die dem Ausschuss zur Vorberaterung vorgelegene Regierungsvorlage soll vor allem den Erfahrungen Rechnung getragen werden, die sich bei Handhabung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes ergeben haben. So sollen unter anderem die Rechte und Pflichten sowohl der Personalvertreter als auch der Dienststellenleiter klarer und übersichtlicher umschrieben werden. Weiters sieht der Entwurf die Einrichtung weiterer Fachausschüsse vor. Für das neugegründete Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird die Einrichtung zweier Zentralausschüsse, und zwar je einer für Hochschullehrer und einer für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige vorgeschlagen. Schließlich ist eine Neufassung der Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Personalvertretung vorgesehen. Und zwar soll das Aufsichtsrecht durch eine beim Bundeskanzleramt im Sinne des Art. 133 Z. 4 B-VG eingerichtete Kommission ausgeübt werden.

Der Initiativantrag 27/A schlägt — einem Wunsch der staatsanwaltschaftlichen Beamten entsprechend — die Errichtung eines eigenen Zentralausschusses für staatsanwaltschaftliche Beamte beim Bundesministerium für Justiz vor, sodaß künftighin bei dieser Zentralstelle drei Zentralausschüsse bestehen.

Der Verfassungsausschuss hat die beiden Vorlagen in seiner Sitzung am 30. Juni und 12. Juli 1971 unter einem in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Doktor

Broesigke, Stohs, Dr. Kranzlmayr, Ing. Hobl, Linsbauer, Dr. Karasek, Dr. Pittermann, Dr. Hauser, Dr. Kotzina, Dr. Gruber und des Ausschussobmannes sowie des Bundeskanzlers Dr. Kreisky und des Bundesministers Rösch beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der beigedruckten, von den Abgeordneten Ing. Hobl und Doktor Broesigke vorgeschlagenen Abänderungen zu empfehlen. Da die im Initiativantrag 27/A vorgeschlagene Regelung hinsichtlich der Errichtung eines Zentralausschusses für staatsanwaltschaftliche Beamte in der Regierungsvorlage aufgenommen ist, ist der Initiativantrag durch die Annahme der Regierungsvorlage miterledigt.

Hinsichtlich der vom Ausschuss vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung im § 39 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Die Ernennung der Angestellten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates steht gemäß Art. 30 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Präsidenten des Nationalrates zu. Es liegt daher nahe, auch das Nominierungsrecht hinsichtlich des Dienstgebervertreters, soweit es sich um den Wirkungsbereich des Präsidenten des Nationalrates handelt, diesem zu übertragen. Da ein derartiges Vorschlagsrecht des Präsidenten des Nationalrates eine Ausnahme des im Art. 67 Abs. 1 B-VG enthaltenen Prinzips, wonach der Bundespräsident nur über Vorschlag der Bundesregierung tätig werden kann, sofern verfassungsmäßig nichts anderes bestimmt ist, bedeutet, bedarf diese Regelung einer Verfassungsbestimmung.

Der Verfassungsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (459 und Zu 459 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1971

Dr. Reinhart
Berichterstatler

Robert Weisz
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 459 und Zu 459 der Beilagen

- | | |
|---|---|
| <p>1. Im Art. I Z. 6 hat im § 9 Abs. 3 die lit. c zu entfallen; die lit. d und e erhalten die Bezeichnung c und d.</p> <p>2. Im Art. I Z. 7 ist dem Abs. 2 des § 10 a folgender Satz anzufügen: „Die Einsichtnahme in einen Personalakt darf nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten erfolgen.“</p> <p>3. Im Art. I Z. 42 hat § 38 Abs. 2 zu lauten:
„(2) Über die Vorschriften des § 21 Abs. 1 und 3 hinaus ruht die Mitgliedschaft zum Zentralausschuß oder erlischt die Mitgliedschaft zu einem im Inlande errichteten Dienststellenausschuß im Bereiche des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten auch dann, wenn das Mitglied zu einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland versetzt wird.“</p> <p>4. Im Art. I Z. 43 sind im § 39 Abs. 2 zweiter Satz die Worte „ein Mitglied und ein</p> | <p>Ersatzmitglied auf Vorschlag des Präsidenten des Nationalrates“ zu streichen.</p> <p>5. Im Art. I Z. 43 hat § 39 Abs. 3 zu lauten:
„(3) (Verfassungsbestimmung) Ein Mitglied und zwei Ersatzmänner sind auf Vorschlag des Präsidenten des Nationalrates mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.“</p> <p>6. Im Art. I Z. 43 erhalten die bisherigen Absätze 3 bis 6 des § 39 die Bezeichnung Abs. 4 bis 7.</p> <p>7. Im Art. I Z. 43 sind im § 39 Abs. 4 (neu) erster Satz die Worte „und vom Präsidenten des Nationalrates“ zu streichen.</p> <p>8. Im Art. II Abs. 2 letzter Halbsatz hat es statt „wenn durch“ richtig „wenn hiedurch“ zu lauten.</p> |
|---|---|